

DRK-Kreisverband Gütersloh e.V.
Kaiserstr. 38
33330 Gütersloh

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge

über die Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwenders:

Mitgliedsnummer: 6830010458

Herrn
Horst Neugebauer
Pivitsheide 90
33334 Gütersloh

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

100,00 € / EINHUNDERT / gemäß unten aufgeführter Anlage

Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugewandenen Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gütersloh vom 15.01.2018 StNr. 351/5913/2066 für das Jahr 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr..... mit dem Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Gütersloh, 30. November 2018



Michael Kämpf

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum	Betrag	Art der Zuwendung
12.07.2018	100,00 €	Beitrag
Summe:	100,00 €	

DRK-Kreisverband Gütersloh e.V.
Dr.-Kranefuß-Str. 3
33330 Gütersloh



Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge

über die Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwenders:

Mitgliedsnummer: 6830010458

Herrn
Horst Neugebauer
Pivitsheide 90
33334 Gütersloh

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

100,00 € / EINHUNDERT / gemäß unten aufgeführter Anlage

- Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gütersloh vom 29.11.2016 StNr. 351/5913/2066 für das Jahr 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr.... mit dem Bescheid vomnach § 60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Bad Honnef, 06. Dezember 2017

Michael Kämpf

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum	Betrag	Art der Zuwendung
12.07.2017	100,00 €	Beitrag
Summe:	100,00 €	

DRK-Kreisverband Gütersloh e.V.
Dr.-Kranefuß-Str. 3
33330 Gütersloh



Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge

über die Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwenders:

Mitgliedsnummer: 6830010458

Herrn
Horst Neugebauer
Pivitsheide 90
33334 Gütersloh

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

100,00 € / EINHUNDERT / gemäß unten aufgeführter Anlage

- Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gütersloh vom 16.06.2016 StNr. 351/5913/2066 für das Jahr 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr.... mit dem Bescheid vomnach § 60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Bad Honnef, 29. November 2016

Michael Kämpf

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum	Betrag	Art der Zuwendung
12.07.2016	100,00 €	Beitrag
Summe:	100,00 €	